

## **Bundesbeschluss über Geldpolitik**

vom 15. Juni 1978

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 31<sup>quinquies</sup> und 39 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1978<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1    Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann zur Förderung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung auf dem Gebiet des Geldwesens die nachfolgenden Massnahmen anordnen. Er nimmt Rücksicht auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes. Er trifft die Vorkehren in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Massnahmen obliegt der Nationalbank. Diese erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 2    Mindestguthaben**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Banken und die ihnen nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen<sup>2)</sup> gleichgestellten Unternehmen verpflichten, bei der Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Mindestguthaben bemessen sich nach dem Bestand und dem Zuwachs der folgenden Passivposten der Bilanz und dürfen die nachstehenden Prozentsätze nicht überschreiten:

- a. Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- b. Kreditoren auf Sicht: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- c. Kreditoren auf Zeit: 9 Prozent des Bestandes und 30 Prozent des Zuwachses;
- d. Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie Kassenobligationen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren: 2 Prozent des Bestandes und 5 Prozent des Zuwachses.

<sup>1)</sup> BBl 1978 I 1077

<sup>2)</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> Auf den Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können die Mindestguthaben bis auf das Doppelte der obigen Ansätze erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Nationalbank setzt die Prozentsätze der Mindestguthaben, den Stichtag, von dem an der Zuwachs berechnet wird, sowie die Abrechnungsperiode fest. Der Stichtag darf im Zeitpunkt der Einführung der Mindestguthabenpflicht nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

<sup>5</sup> Die Nationalbank kann auch die treuhänderischen Verpflichtungen in die Berechnung der Mindestguthaben einbeziehen, einzelne Bilanzpositionen ausnehmen, innerhalb einer Bilanzposition die Sätze nach der vereinbarten Laufzeit abstufen und die Mindestguthaben entweder nur nach dem Bestand oder nur nach dem Zuwachs berechnen. Sie bestimmt, ob und in welchem Umfang Auslandsanlagen in ausländischer Währung und ihr Zuwachs verrechnet werden können mit den Auslandsverbindlichkeiten und deren Zuwachs.

<sup>6</sup> Die Banken können über die Mindestguthaben nicht verfügen. Die Nationalbank kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

### **Art. 3 Emissionskontrolle**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe von inländischen Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheinen und Papieren ähnlicher Art genehmigungspflichtig erklären.

<sup>2</sup> Die Nationalbank setzt den Gesamtbetrag für die in einem bestimmten Zeitraum aufzulegenden öffentlichen Anleihen fest.

<sup>3</sup> Die Bewilligungen können zeitlich gestaffelt werden, um eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes zu vermeiden. Sie können verweigert werden, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht.

<sup>4</sup> Über die Bewilligungen entscheidet eine Kommission von neun bis elf Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank; die übrigen Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Die Kommission entscheidet endgültig.

### **Art. 4 Mitwirkungspflicht**

Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung der Vorschriften mitwirken.

### **Art. 5 Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Personen und Gesellschaften, die diesem Beschluss unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen; sie müssen die Überprüfung an Ort und Stelle gestatten.

<sup>2</sup> Die Nationalbank kann die Überprüfung durch beauftragte Revisoren oder Revisionsgesellschaften anordnen. Die Kosten trägt die Unternehmung, wenn ein Verstoss festgestellt wird, in den übrigen Fällen die Nationalbank.

<sup>3</sup> Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu wahren.

#### **Art. 6** Rechtsschutz und Vollstreckbarkeit

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen aufgrund dieses Beschlusses oder seiner Ausführungsbestimmungen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

<sup>2</sup> Rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>1)</sup> gleichgestellt.

#### **Art. 7** Strafbestimmungen

1. Wer den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Bundesrates und der Nationalbank zuwiderhandelt, wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

#### **Art. 8** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrecht<sup>2)</sup> durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Artikel 7 des Verwaltungsstrafrechts<sup>2)</sup> ist bei Bussen bis zu 10 000 Franken anwendbar.

#### **Art. 9** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 1979 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Änderung des Nationalbankgesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1982.

<sup>1)</sup> SR 281.1

<sup>2)</sup> SR 313.0

Ständerat, 15. Juni 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 15. Juni 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 27. Juni 1978<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 25. September 1978

5885

<sup>1)</sup> BBl 1978 I 1537

## Bundesbeschluss über Geldpolitik vom 15. Juni 1978

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1978             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 26               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 27.06.1978       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1537-1540        |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 047 400       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.